

Den Parteien ist bekannt, dass diese Erklärung die erforderliche Vorlage der **Eintragungsbekanntmachung des zuständigen Amtsgerichts** als Nachweis über die grundbuchamtliche Umschreibung der Eigentumsverhältnisse **nicht ersetzt**. Wir erklären uns bereit dem **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** umgehend nach Erhalt eine Kopie derselben zuzusenden.

Es wurden folgende Abfalltonnen übernommen:

					Tonnennummer
Papierabfalltonne -grün-				<input type="checkbox"/> 240 Liter	_____
Restabfalltonne -grau-	<input type="checkbox"/> 80 Liter	<input type="checkbox"/> 120 Liter	<input type="checkbox"/> 240 Liter		_____
Bioabfalltonne -braun-	<input type="checkbox"/> 80 Liter	<input type="checkbox"/> 140 Liter	<input type="checkbox"/> 240 Liter		_____

-bitte entsprechend/s Kästchen ankreuzen sowie Tonnennummer (im Deckel) notieren-

Zur derzeitigen Nutzung werden folgende Angaben gemacht:

z.B. Umbau/Renovierung, Zuzug (ggf. Anzahl Personen/Haushalte), keine Änderung

Wichtige Hinweise: **Gebührensuldner sind nach § 2 AbfGS die Eigentümer und dinglich Berechtigten der an die Abfallentsorgung des Westerwaldkreises angeschlossenen Grundstücke. Erst mit grundbuchamtlicher Umschreibung ist der Eigentumswechsel öffentlich-rechtlich vollzogen, sodass im Falle eines Zahlungsverzuges der grundbuchamtlich eingetragene Eigentümer zur Zahlung herangezogen wird.**

Die Gebührensuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungseigentum oder einem vergleichbaren Grundstücksrecht, für welches die der Gebührensuld zugrunde liegende abfallwirtschaftliche Leistung erbracht wurde.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift BISHERIGER EIGENTÜMER

Unterschrift NEUER EIGENTÜMER

Bitte beide
Parteien
unterschreiben!